

Food Legislation News

Nr. 3 – Juni 2025

Stellungnahmen des ALS

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) hat auf seiner 123. Sitzung u. a. folgende Stellungnahmen erarbeitet:

Bezeichnung von Aromaextrakten als „natürlich“:

Da Aromaextrakte nach Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 immer natürlich sind, ist die Bezeichnung „natürliche Aromaextrakte“ in der Zutatenliste als Werbung mit Selbstverständlichkeiten anzusehen und damit unzulässig (Stellungnahme Nr. 2024/12).

LMIV – Angabe der speziellen pflanzlichen Herkunft bei Palmfett/-öl und Palmkernfett/-öl:

Bei Palmöl/Palmfett und Palmkernöl/Palmkernfett handelt es sich um zwei unterschiedliche Lebensmittel, so dass dies auch bei der Bezeichnung im Zutatenverzeichnis berücksichtigt werden muss. Nur bei der Verwendung mehrerer pflanzlicher Öle (also nicht nur von der Ölpalme) kann die Angabe nach Anhang VII Teil A Nr. 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) vereinfacht angegeben werden.

Beispiel: „pflanzliche Öle (Raps, Palm)“ (Stellungnahme Nr. 2024/13).

LMIV – Bezeichnung der Zutaten „Invertzuckersirup/Invertflüssigzucker“ in zusammengesetzten Lebensmitteln:

Nach Auffassung des ALS fallen Invertzuckersirup und Invertflüssigzucker nicht unter die Lebensmittelklasse „Saccharose jeder Art“ gemäß Anhang VII Teil B Nr. 11 der LMIV und dürfen daher in der Zutatenliste nicht mit der Klassenbezeichnung „Zucker“ angegeben werden (Stellungnahme Nr. 2024/14).

Hinweis:

Der Lebensmittelverband Deutschland weist darauf hin, dass diese vom ALS veröffentlichte Rechtsauffassung von der seit 30 Jahren etablierten Deklarationspraxis und der herrschenden Meinung in der lebensmittelrechtlichen Literatur abweicht.

LMIV – Bezeichnung und Aufmachung von Instantzubereitungen für Teegetränke:

Wird zusätzlich zur Bezeichnung des Vorprodukts „Instantzubereitungen für Teegetränke“ die Bezeichnung „Teegetränk“ für das verzehrsfertige Produkt angegeben, so ist dies eine freiwillige Information, die nur zulässig ist, wenn der Verbraucher nicht irregeführt wird.

Werden für das Vorprodukt Süßungsmittel eingesetzt, müssen zusätzlich zu den entsprechenden Angaben bei der Bezeichnung auch bei der freiwilligen Angabe „Teegetränk“ die erforderlichen Hinweise angebracht werden (z. B. „mit Zuckern und Süßungsmitteln“) (Stellungnahme Nr. 2024/15).

Beurteilung der Angabe „Superfood“:

Die Angabe „Superfood“ wird i.d.R. als nährwert- oder unspezifische gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) verstanden. Diese Phantasiebezeichnung ist nur zulässig, wenn ihr eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist, die der HCVO entspricht (Stellungnahme Nr. 2024/17).

Mahlzeiteratzprodukte:

Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Mahlzeit für eine gewichtskontrollierende Ernährung“ unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO). Diese Bezeichnung ist nur zulässig, wenn ihr eine für die Kategorie „Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung“ in der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 gelistete gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist und die entsprechenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden (Stellungnahme Nr. 2024/18).

Einstufung von durch Elektrolyse hergestelltem „Basen- bzw. Chlorwasser“:

Produkte mit Natriumhydroxid und/oder Chlorat und Chlor, die durch Elektrolyse salzhaltiger wässriger Lösungen hergestellt werden, sind als neuartige Lebensmittel (Novel Food) anzusehen und bedürfen einer Zulassung. Eine derartige Zulassung ist dem ALS derzeit nicht bekannt.

Zudem sollte hinsichtlich des pH-Wertes und bei Vorliegen von möglichen Reaktionsprodukten die Sicherheit als Lebensmittel überprüft werden (Stellungnahme Nr. 2024/20).

Nährwertbezogene Angaben – Zulässigkeit vergleichender Angaben zu Spirituosenkategorien:

Ein Erzeugnis, das mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Spirituose“ zu benennen ist, darf keine Angabe wie „weniger Alkohol im Vergleich zu ...“ (*Nennung der Spirituosenkategorie gemäß Verordnung (EU) 2019/787*) aufweisen. Die Angabe spielt unzulässig auf die geschützten Bezeichnungen des Anhangs I der genannten Verordnung über Spirituosen an (Stellungnahme Nr. 2024/22).

ALS-Entscheidungsbaum für Pflanzenfaserpräparate:

Zur Beantwortung von Abgrenzungsfragen, ob es sich bei einem Pflanzenfaserpräparat um eine charakteristische Lebensmittelzutat, einen Zusatzstoff oder einen Nährstoff (inkl. Novel food) handelt, hat der ALS einen Entscheidungsbaum mit zusätzlichen Erläuterungen veröffentlicht (Stellungnahme Nr. 2024/25).

Hinweis:

Stellungnahmen des ALS sind nicht rechtsverbindlich; sie können als sachverständige Meinungen angesehen werden.

Unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/11_ALS_ALTS/02_ALS/ALS_node.html finden Sie weitere Einzelheiten, eine aktuelle Übersicht der Stellungnahmen, die Stellungnahmen der jeweils aktuellen Sitzung und auch das Archiv.

Stellungnahmen des ALTS

Der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen (ALTS) fasste in seiner 94. Arbeitstagung u. a. zu folgenden Themen Beschlüsse:

Risikobewertung von analytisch bestimmten Allergengehalten bei als „frei von ...“ oder mit bedeutungsgleichen Formulierungen ausgelobten Lebensmitteln:

Es wurde eine Tabelle erarbeitet, die die notwendigen Parameter sowie die Berechnungsgrundlage und Beispiele für die Risikobewertung beinhaltet (Beschluss 2024/94/06). Die tabellarische

Zusammenstellung ist unter https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/Risikobewertung_frei_von_Produkte.pdf;jsessionid=F74A4862BA634AD636B2107DE588A2AD.internet012?_blob=publicationFile&v=2 abrufbar.

Auslobung von „A2(-Milch)“ auf Lebensmitteln:

Der ALTS hat in seinem Beschluss Nr. 2024/94/07 die Bezeichnung und verschiedene Auslobungen von A2-Milch beurteilt.

Perforierte Folienverpackungen bei Tiefkühlwaren:

Der ALTS hält ein Perforieren von Folienverpackungen bei Tiefkühlware für tolerabel, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung des Lebensmittels besteht und die Perforation die Hygiene nicht beeinflusst (Nr. 2025/94/12).

Auslobung „kesselfrisch“ für Fleischerzeugnisse:

Der Begriff „kesselfrisch“ bezieht sich auf eine besondere sensorische Qualität und wird nur verwendet, wenn das Fleischerzeugnis unmittelbar nach der Herstellung ungekühlt an den Endverbraucher abgegeben wird. Entsprechen Fleischerzeugnisse nicht diesen Anforderungen, dann ist die Auslobung „kesselfrisch“ irreführend (Nr. 2024/94/13).

Auslobung „küchenfertig zubereitet“:

Besteht keine rechtlich normierte oder verkehrsübliche Bezeichnung, muss eine beschreibende Bezeichnung angegeben werden. Die alleinige Angabe „küchenfertig zubereitet“ reicht nach Auffassung des ALTS nicht aus, um verwechselbare Erzeugnisse wie Frischfleisch, Fleischzubereitungen oder besonders hergerichtetes Fleisch zu unterscheiden (Nr. 2024/94/14).

Bezeichnung „Bauernhähnchen“:

Wenn die Anforderungen für „bäuerliche Freilandhaltung“ der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 erfüllt sind, ist die Bezeichnung „Bauernhähnchen“ zulässig. Bei gegrillten Hähnchen aus konventioneller Mast ist diese Bezeichnung irreführend (Nr. 2024/94/17).

Kennzeichnung bei Verwendung von Separatorenfleisch:

Die (Mit-)Verarbeitung von Separatorenfleisch ist ein Ersatz von „Fleisch“. Somit muss die Bezeichnung gemäß der sog. „Imitatregelung“ der LMIV (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) ergänzt werden (z. B. „... mit Separatorenfleisch“, „... aus Separatorenfleisch“, etc.). Dies gilt auch bei loser Abgabe (Nr. 2024/94/19).

Hinweis:

Stellungnahmen des ALTS sind nicht rechtsverbindlich; sie können als sachverständige Meinungen angesehen werden.

Unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/13_ALTS/Im_ALTS_node.html finden Sie weitere Einzelheiten, eine aktuelle Übersicht der Stellungnahmen, die Stellungnahmen der jeweils aktuellen Sitzung und auch das Archiv.

Neuigkeiten vom BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat u. a. Folgendes veröffentlicht:

Erhitzen macht Milch zu einem sicheren Lebensmittel:

Unbehandelte Milch (Rohmilch) kann mit krankmachenden Keimen verunreinigt sein. Um das Infektionsrisiko zu verringern, empfiehlt das BfR Rohmilch vor dem Verzehr zu erhitzen (bei mindestens 72°C für

15 Sekunden) (Mitteilung 008/2025 vom 6. März 2025, <https://www.bfr.bund.de/mitteilung/erhitzen-macht-milch-zu-einem-sicheren-lebensmittel/>).

Giftpflanzen – FAQ:

Das BfR hat Fragen und Antworten zu Giftpflanzen zusammengestellt. Es wird u. a. dargestellt, wie man sich schützen kann und was bei einer Vergiftung zu tun ist. Der Fragen- und Antworten-Katalog wurde am 14. März 2025 veröffentlicht (<https://www.bfr.bund.de/fragen-und-antworten/thema/giftpflanzen-wie-kann-man-sich-schuetzen-und-was-ist-bei-einer-vergiftung-zu-tun/>).

Ergänzend zu der in den FAQ thematisierten Verwechslungsgefahr von essbaren Pflanzen mit Giftpflanzen hat das BfR am 21. März 2025 noch eine Pressemitteilung über die mögliche Verwechslung von Bärlauch mit den giftigen Maiglöckchen herausgegeben (<https://www.bfr.bund.de/presseinformation/geruchstest-mit-tuecken-worauf-beim-baerlauch-sammeln-geachtet-werden-sollte/>).

Genome Editing und CRISPR/Cas9 – FAQ:

Der Fragen- und Antworten-Katalog zu Genome Editing und insbesondere zur Methode CRISPR/Cas9 wurde aktualisiert und am 31. März 2025 veröffentlicht (<https://www.bfr.bund.de/fragen-und-antworten/thema/fragen-und-antworten-zu-genome-editing-und-crispr-cas9/>).

PFAS – Trifluoressigsäure (TFA) in Wein:

In seiner Mitteilung 013/2025 vom 25. April 2025 schildert das BfR die Befunde an TFA in Wein und deren Bewertung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind laut BfR keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (<https://www.bfr.bund.de/mitteilung/trifluoressigsaeure-tfa-in-wein/>).

Pestizide und Mineralöle in Aufbackbrötchen:

Die nach einer Messung einer Zeitschrift in Aufbackbrötchen enthaltenen Spuren von Pestizidrückständen und Mineralölen werden in der BfR-Mitteilung 014/2025 vom 30. April 2025 bewertet. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch den Verzehr von Aufbackbrötchen ist derzeit nicht zu erwarten (<https://www.bfr.bund.de/mitteilung/pestizide-und-mineraloele-in-aufbackbroetchen-kein-grund-zur-besorgnis/>).

Maul- und Klauenseuche – FAQ:

Das BfR hat seine Zusammenstellung von Fragen und Antworten zur Maul- und Klauenseuche (MKS) aktualisiert und am 5. Mai 2025 veröffentlicht (<https://www.bfr.bund.de/fragen-und-antworten/thema/maul-und-klauenseuche-mks-fragen-und-antworten/>).

OursafeFood.de – Informationsplattform:

Das BfR stellt in seiner Mitteilung 15/2025 vom 6. Mai 2025 eine neue Informationsplattform zu Themen der Lebensmittelsicherheit vor (<https://www.bfr.bund.de/mitteilung/oursafeFoodde-informationsplattform-zu-themen-der-lebensmittelsicherheit/>).

EFSA-Veröffentlichung

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat u. a. Folgendes veröffentlicht:

Acesulfam K (E 950):

Im Rahmen der Neubewertung von Acesulfam K als Lebensmittelzusatzstoff wurde eine zulässige tägliche Aufnahmemenge (Acceptable Daily Intake – ADI) von 15 mg/kg Körpergewicht pro Tag abgeleitet. Dieser Wert ersetzt einen früher festgelegten Wert von 9 mg/kg Körpergewicht pro Tag (<https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/9317>).

Änderungen bei Pflanzenschutzmitteln

Rückstandshöchstgehalte (RHG):

Mit der Verordnung (EU) 2025/581 wurden die RHG folgender Pflanzenschutzmittelwirkstoffe geändert:

Cycloxydim, Dichlorprop-P, Flupyradifuron, Methylnonylketon, Pflanzenölen/Citronellöl, Kaliumsorbat und Kaliumphosphonat.

Informationen über Pflanzenschutzmittel vom BVL:

Umfangreiche Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel, widerrufen und ruhende Zulassungen oder auch z. B. Notfallzulassungen können auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter www.bvl.bund.de abgerufen werden (https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html).

Änderungen bei Tierarzneimitteln

Das BVL hat mehrere Bekanntmachungen über die Zulassung von Tierarzneimitteln sowie andere Amtshandlungen veröffentlicht:

- Bekanntmachung vom 12. Februar 2025:
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Bekanntmachungen/2025_03_19_Bekanntmachung_BAnz.pdf?blob=publicationFile&v=3 ,
- vom 25. Februar 2025:
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Bekanntmachungen/2025_04_02_Bekanntmachung_BAnz.pdf?blob=publicationFile&v=3 ,
- vom 3. März 2025:
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Bekanntmachungen/2025_04_07_Bekanntmachung_BAnz.pdf?blob=publicationFile&v=3 ,
- vom 10. März 2025:
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Bekanntmachungen/2025_04_11_Bekanntmachung_BAnz.pdf?blob=publicationFile&v=4 ,
- vom 12. März 2025:
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Bekanntmachungen/2025_04_23_Bekanntmachung_BAnz.pdf?blob=publicationFile&v=2 ,
- vom 19. März 2025:
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Bekanntmachungen/2025_05_06_Bekanntmachung_BAnz.pdf?blob=publicationFile&v=2 .

Gerichtsurteile

EuGH – Werbung mit „Botanicals“:

Die Werbung mit gesundheitsbezogenen Angaben für pflanzliche Stoffe (sog. „Botanicals“) ist bei Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln derzeit verboten. Dies gilt solange, bis die Europäische Kommission die Prüfung dieser Angaben abgeschlossen und in die Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben aufgenommen hat (EuGH, Urteil vom 30. April 2025, Rechtssache C-386/23).

Links:

- <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-04/cp250057de.pdf>
- <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=298696&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Gehören Wurstclipse zum Nettogewicht? – Entscheidung:

Nicht essbare Wurstclipse und -hüllen zählen nun doch nicht zum Nettogewicht. Sie gehören zur Verpackung und müssen als Tara vom Bruttogewicht abgezogen werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht Leipzig entschieden (BVerwG, 6. Mai 2025, Az. 8 C 4.24, <https://www.bverwg.de/pm/2025/35>). Die Vorinstanz hatte noch anders geurteilt (OVG NRW, 25. Mai 2024, Az. 4 A 779/23, vgl. Food Legislation News 4/2024).

„Schoki, die schlank macht?“ – unzulässig :

Über die Plattform „Instagram“ wurden in Werbevideos und Werbeposts Produkte u. a. mit den Aussagen „Schoki, die schlank macht?“, „perfekt zum Abnehmen“ und „Alles-drin-Mahlzeit“ beworben. Bei diesen Aussagen handelt es sich um unzulässige gesundheitsbezogene Aussagen gemäß der Health-Claims-Verordnung (VO (EU) Nr. 1924/2006) (Landgericht Köln, 13. Februar 2025, Az. 88 O 59/24, https://www.foodwatch.org/fileadmin/-DE/Themen/Gesundheitsschwindel/2025_03_06_BEA_Urteil_geschwaerzt.pdf).

Kundenbewertung „bekömmlich“ bei Kaffee:

Eine Kaffeerösterei darf im Online-Shop keine Kundenbewertungen zeigen, die den Kaffee als „bekömmlich“ beschreiben. Die Kundenbewertungen sind als Werbung zu verstehen und somit ist die für Kaffee unzulässige gesundheitsbezogene Angabe „bekömmlich“ auch der Rösterei zuzurechnen (Landgericht Bochum, 21. November 2024, Az. 14 O 65/24, https://nrwe.justiz.nrw.de/lgs/bochum/lg_bochum/j2024/14_O_65_24_Urteil_20241121.html).

Sonstiges

Zusatzstoffe:

- Mit der Verordnung (EU) 2025/652 vom 2. April 2025 wurden „Steviolglycoside aus Fermentation“ (E 960b) als Lebensmittelzusatzstoff zugelassen (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500652&qid=1747235245601).
- Durch die Verordnung (EU) 2025/666 vom 4. April 2025 wurden die Spezifikationen bestimmter Celluloseverbindungen (E 460 bis E 466, E 468- E 469) geändert. Ferner wurde die Verwendung von Natrium-Carboxymethylcellulose (E 466) in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder widerrufen (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500666&qid=1747235691278)

Nahrungsergänzungsmittel:

Die neuartige Lebensmittelzutat „Calcidiol-Monohydrat“ wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/352 vom 21. Februar 2025 als Vitamin-D-Quelle in Nahrungsergänzungsmitteln zugelassen (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500352).

Stand: 6. Mai 2025

EG-Schnellwarnungen

Nachfolgend sind aus dem europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel ausgewählte Notifizierungen zusammengestellt. Berücksichtigt sind die **zwischen dem 15. März und 15. Mai 2025** eingegangenen Warn- und Informationsmeldungen sowie Grenzzurückweisungen.

Quelle:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Warn_und_Informationssysteme/00_Warn_und_Informationssysteme/01_RASFF/021_aktuelle_rasff_meldungen/aktuelle_meldungen_im_box.html

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Mykotoxine				
Aflatoxine gesamt: 82	Erdnüsse, Pistazien, Feigen, Haselnüsse, Mandeln, Melonenkerne (inkl. -produkte)			63
	Muskatnuss, Tonkabohnen	Indonesien, Belgien	B1: bis 50 µg/kg; gesamt: bis 59 µg/kg	3
	Bio-Chilis, Paprika	Indien, Spanien	B1: bis 21,8 µg/kg; gesamt: bis 25,0 µg/kg	2
	Ingwerpulver	Vietnam	B1: 52,8 µg/kg; gesamt: 60,6 µg/kg	1
	Dessert, Waffeln mit Cremefüllung	Türkei	B1: bis 10,2 µg/kg; gesamt: bis 11,7 µg/kg	2
	Schokolade	Verein. Arabische Emirate	B1: 5,9 µg/kg; gesamt: 6,3 µg/kg	1
	Reis	Pakistan	B1: bis 15,1 µg/kg; gesamt: bis 16,2 µg/kg	4
	Reis für Babynahrung, Reissnacks für Säuglinge und Kleinkinder	Niederlande, Belgien	B1: bis 0,53 µg/kg	2
	Pinienkerne	Afghanistan	B1: 14,7 µg/kg; gesamt: 17,0 µg/kg	1
	Sonnenblumenkerne, Maiskeime	Bulgarien, Rumänien	B1: bis 31 µg/kg; gesamt: bis 37 µg/kg	2
	Bio-Aprikosenstücke	Türkei	gesamt: 7,1 µg/kg	1
Ochratoxin A	Getrocknete Feigen	Türkei, Spanien	bis 35 µg/kg	5
	Rosinen	Usbekistan, Iran	bis 31,5 µg/kg	4
	Bio-Aprikosenstücke, Aprikosen	Türkei	bis 18 µg/kg	2
	Pistazien	USA	bis 58,1 µg/kg	2
	Reis	Pakistan	bis 6,2 µg/kg	2
	Roggen, Roggenmehl	Litauen, Deutschland	bis 13 µg/kg	2
	Sonnenblumenkerne	Türkei	32,8 µg/kg	1

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
	Maiskeime	Rumänien	120 µg/kg	1
	Sojabutter	Kanada	3,4 µg/kg	1
	Kindernahrung	Finnland (Rohm. Spanien)	bis 363 µg/kg	1
Zearalenon	Maiskeime	Rumänien	170 µg/kg	1
Alternaria-Toxine	Paprikapulver	Spanien	Tenuazonsäure: 10.818 µg/kg	1
Schwermetalle und andere Metalle				
Blei	Fischöl	Verein. Königreich	0,15 mg/kg	1
	Schafleber	Verein. Königreich	bis 1 mg/kg	1
	Gefrorene Fasanenbrust	Bulgarien	0,57 mg/kg	1
	Paprika, Chilischoten	China, Spanien	bis 0,83 mg/kg	2
	Pfirsichhälften in leichtem Sirup	Bulgarien	0,137 mg/kg	1
	Galgant	Thailand	0,2 mg/kg	1
	Zimt	Vietnam	4,1 mg/kg	1
	Majoranblätter, getrocknete Petersilie	Belgien	0,29 mg/kg	2
	Mineralbasierte Nahrungsergänzung	Niederlande	30,1 mg/kg	1
Cadmium	Thunfisch in Dosen	Ecuador	0,15 mg/kg	1
	Bio-Vollkornmehl	Frankreich	0,227 mg/kg	1
	Flohsamenschalen	Deutschland (Rohm. Kanada)	bis 2,7 mg/kg	1
	Okra	Bangladesch	0,029 mg/kg	1
	Avocados	Peru	bis 0,10 mg/kg	4
	Mariendistel	Polen	bis 0,43 mg/kg	1
	Mungbohnen	Venezuela	0,096 mg/kg	1
	Schokolade	Kolumbien	bis 0,26 mg/kg	2
	Schwarzer Trüffel	Irak	0,600 mg/kg	1
Quecksilber	Fisch/Fischerzeugnisse	Spanien, Portugal, Tunesien	bis 2,8 mg/kg	12
	Zimt	Vietnam	0,0443 mg/kg	1
Arsen	Majoranblätter, getrocknete Petersilie	Belgien	bis 0,34 mg/kg	2
	Mineralbasierte Nahrungsergänzung	Niederlande	4,4 mg/kg	1
Zinn	Pfirsichstreifen in Dosen	China	230 mg/kg	1
Bor	Nahrungsergänzung	Bosnien und Herzegowina	1,73 mg/Dosage	1

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Weitere Kontaminanten und Rückstände				
Ethylenoxid, 2-Chlorethanol	Gemahlener Ingwer, Sennaextrakt	Libanon, Indien		2
Benzo(a)pyren, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Getrocknete Chilischoten, schwarzer Pfeffer	Südafrika, Madagaskar	Benzo(a)pyren: 19,9 µg/kg; PAK: bis 134 µg/kg	2
Chlorat	Geflügelfleischzubereitungen	Brasilien	bis 0,98 mg/kg	12
	Mangowürfel	Belgien und Thailand	1,1 mg/kg	1
	Salatherzen	Spanien	2,2 mg/kg	1
Perchlorat	Getrocknete Bio-Basilikumblätter	Ägypten	bis 27,41 mg/kg	1
Erucasäure	Senfsamen	Belarus, Russ. Föderation	bis 103 g/kg	3
Mineralölbestandteile (MOSH/MOAH)	Basmatireis	Indien		1
	Guarkernmehl	Pakistan	1,9 mg/kg	1
	Kichererbsenmehl	Indien	bis 5,2 mg/kg	2
	Olivenöl	Spanien	53 mg/kg	1
	Zimtpulver	Deutschland, Portugal	bis 7,6 mg/kg	2
	Bohnenmehl	unbekannt		1
	Dunkle Schokolade	Madagaskar	bis 8,2 mg/kg	1
	Gemahlener Kreuzkümmel	Frankreich, Türkei	bis 7,2 mg/kg	2
	Kurkuma, gemahlen	Indien	6,7 mg/kg	1
	Urdbohnenmehl	Indien	bis 2,6 mg/kg	2
	Mandelmehl	Deutschland	bis 18 mg/kg	2
	Süßwaren	USA		1
Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)	Krabben	China	PFOA: 6,0 µg/kg; PFNA: 1,5 µg/kg	1
	Krabben	China	PFOA: 2,8 µg/kg	1
Acrylamid	Kekse, Waffelbecher	Ukraine	bis 1.385,0 µg/kg	3
	Kartoffelchips	Bosnien und Herzegowina	962 µg/kg	1
	Olivenöl und Chips	Spanien	1.535 µg/kg	1
3-Monochlor-1,2-propandiol (3-MCPD)	Sesamöl	China	3.600 µg/kg	1
	Instantnudeln	Bangladesch, Niederlande		2
Glycidylester	Sesamöl	China	22.300 µg/kg	1
	Instantnudeln	Bangladesch, Niederlande		2
	Maissnack	Türkei, Ägypten	bis 1.569 µg/kg	2
	Gebäck	China	bis 2.422 µg/kg	1

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>)	Bio-Weizenkleie	Deutschland	Ergotalkaloide: bis 655 µg/kg	2
	Dinkelbrot	Frankreich	Ergotalkaloide: 511 µg/kg	1
Opiumalkaloide	Mohnsamen	Tschechien	Morphin: 48,9 mg/kg	1
Pyrrolizidinalkaloide (PA)	Kreuzkümmel	Spanien, Syrien	bis 6.512 µg/kg	2
	Liebstockel	Polen	3.998 µg/kg	1
	Oregano	Türkei	bis 14.914 µg/kg	2
Tropanalkaloide	Pfefferminztee	Deutschland	Atropin: 125,3 µg/kg; Scopolamin: 9,2 µg/kg	1
	Popcorn-Mais	Argentinien	613 µg/kg	1
Histamin	Thunfisch	Sri Lanka	253 mg/kg	1
Nitrat	Bio-Zucchini-Risotto mit Ziegenkäse	Frankreich	295,7 mg/kg	1
	Rucola	Italien	7.855 mg/kg	1
	Spinat	Italien	4.209,36 mg/kg	1
Blausäure	Leinsamen	Polen, Kasachstan	bis 350 mg/kg	2
	Pflaumen in Dosen	Italien	6,2 mg/kg	1
Pharmakologisch wirksame Substanzen				
Hydroxyanthracen-Derivate	Nahrungsergänzung	Deutschland	Aloe-Emodin: 6.261 µg/kg	1
	Nahrungsergänzung	Niederlande	Aloe-Emodin: bis 78,430 mg/kg; Emodin: bis 442,150 mg/kg	1
Cannabidiol (CBD), Tetrahydrocannabiphorol (THCP), Tetrahydrocannabidiol (H4CBD)	CBD-Öle, Süßwaren, Gebäck, Schokolade, Getränke, Sirup, Mundpflegeöl, Nahrungsergänzung	Tschechien, Polen, Verein. Königreich, Slowenien, Niederlande, Österreich, Litauen, Italien, USA	CBD	19
	Nahrungsergänzung	Niederlande	CBD, THCP, H4CBD	1
	Nahrungsergänzung	Niederlande	THCP, H4CHD	1
Tetrahydrocannabinol (THC)	Süßwaren, Schokoladen	Slowenien	bis 2.540 mg/kg	2
	Nahrungsergänzung	Österreich	420 mg/kg	1
	Nahrungsergänzung, Süßwaren	Niederlande, USA		2
	Sirup	Schweiz, Tschechien		2
Melatonin	Nahrungsergänzung	USA, Bulgarien	Gehalt/Dosierung zu hoch	2
Muscheltoxine (ASP)	Muscheln	Frankreich, Irland	bis 56,25 mg/kg	5

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Malachitgrün, Leukomalachitgrün	Milchfisch (Chanos chanos)	Philippinen	Malachitgrün: 0,29 µg/kg; Leukomalachitgrün: 1,1 µg/kg	1
	Garnelen	Indien	Leukomalachitgrün: 4,0 µg/kg	1
Metronidazol	Eier	Ukraine	1,90 µg/kg	1
Nitrofurantoin (Metabolite)	Garnelen	Indien	Furazolidon (AOZ): 0,71 µg/kg	2
Tetracycline	Lachs	Chile	Oxytetracyclin: Überschreitung der Höchstmenge	5
Thiouracil	Essbare Rinder- Nebenprodukte	Dänemark		1
Tierarzneimittelrückstände (Überschreitung der Höchstmenge)	Lachs	Chile		1
Sibutramin	Kaffeegetränk, Nahrungsergänzung	Türkei		3
Sildenafil	Schokolade	Türkei		1
Unerlaubte Farbstoffe				
Sudan III	Paprikapulver	China via Spanien		1
Titandioxid (E 171)	Süßwaren	Ukraine		1
	Erfrischungsgetränk- Zubereitung	Kolumbien		1
	Nahrungsergänzung	Frankreich, Japan		2
Sonstiges				
Sehr hoher Capsaicingehalt	Umhüllte Erdnüsse	Tschechien		1
Parasitenbefall mit Anisakis	Fisch, Fischerzeugnisse	Island		1
GVO, nicht zugelassen	Reiskuchen	China		1
Lebensmittel-bedingter Krankheitsausbruch	Thunfisch	Spanien		1
	Muscheln	Portugal		1
	Käse	Deutschland		1
	Nahrungsergänzung	Italien		1
Pathogene Keime				
Salmonellen gesamt: 98	Fleisch/-produkte (inkl. Geflügel)			55
	Eier/Eiprodukte	Niederlande		5
	Käsepulver	Niederlande		1
	Chiasamen	Uganda		1
	Sonnenblumenkerne, Papayakerne, Kürbiskerne	Bulgarien, Sri Lanka, Österreich		3

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
	Sesam/Sesamprodukte	Indien, Nigeria, Frankreich, Italien, Syrien, Griechenland		16
	Kichererbsenmehl	Deutschland (Rohm. Türkei)		1
	Pistazien, Pistazienpulver	Luxemburg, Italien, Afghanistan, Frankreich		4
	Nussmischung	Lettland		1
	Sprossen	Niederlande		1
	Gewürze	China, Türkei, Kroatien, Ägypten, Nigeria, Frankreich, Mexiko		8
	Flohsamenschalen	Indien		1
	Schokolade	Deutschland		1
<i>Listeria monocytogenes</i>	Fleisch/-produkte (inkl. Geflügel)	Irland, Italien, Rumänien, Litauen		5
	Fisch, Fischerzeugnisse	Litauen, Norwegen		4
	Käse, Rohmilchkäse	Belgien, Niederlande, Frankreich, Schweiz, Spanien		7
	Pilze	China		1
	Schokoladenmousse, Sandwich	Frankreich		2
<i>Bacillus cereus</i>	Reis	Kambodscha		1
	Ingwerpulver	Deutschland		1
<i>Clostridium spp.</i>	Ultrahocherhitztes Ei-Ersatzprodukt	Italien		1
Shigatoxin-bildende <i>E. coli</i> (STEC)	Rindfleisch	Brasilien, Uruguay		3
	Rohmilch-Ziegenkäse	Frankreich		1
	Buchweizenmehl	Frankreich		1
<i>Vibrio cholerae, Vibrio parahaemolyticus, Vibrio vulnificus</i>	Garnelen	Ecuador		3
Norovirus	Muscheln, Austern	Frankreich, Niederlande, Irland, Spanien, Italien		15
	Heidelbeeren	Marokko		1

Erstellt:

Susanne Ermert-Knauf
Eurofins Analytik GmbH
Neuländer Kamp 1
D-21079 Hamburg
Susanne.Ermert-Knauf@ftdach.eurofins.com

Erscheinungsdatum: 26. Juni 2025

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Eurofins haftet daher nicht für Schäden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieser Inhalte stehen. Insbesondere die Überprüfung rechtlicher Angaben obliegt dem Verwender. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.